Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 555
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

vom 18. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2020)

zum Thema:
Unentdeckt verstorbene Bewohner in landeseigenen Wohnungen

und **Antwort** vom 04. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24555
vom 18.08.2020
über Unentdeckt verstorbene Bewohner in landeseigenen Wohnungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die landeseigenen Wohnungsunternehmen um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wurde von den Wohnungsunternehmen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:
Wie viele verstorbene Bewohner innerhalb der landeseigenen Wohnungsbestände wurden nach ihrem Tod über einen Zeitraum von mehreren Tagen bis hin zu Wochen oder sogar Monaten seit Anfang 2017 nicht entdeckt? (Bitte nach Jahren und jeweiligem Wohnungsunternehmen darstellen)

Antwort zu 1:
Eine derartige Situation wird nicht statistisch erfasst, daher können dazu keine Aussagen getätigt werden.

Frage 2:
Wer kommt für die Kosten der Wiederherstellung der entsprechenden Wohnungen auf, insbesondere dann, wenn der Verstorbene über Wochen oder Monate unentdeckt blieb? Werden die Kosten dafür ggf. auch an Angehörige / Erben weitergegeben?

Antwort zu 2:
Bei der Wiederherrichtung einer Wohnung nach dem Tod des Mieters werden die miet- und erbrechtlichen Rahmenbedingungen beachtet. Dementsprechend ist in erster Linie der Erbe für die ordnungsgemäße Rückgabe der Wohnung an den Vermieter verantwortlich. Hinsichtlich der Kosten erfolgt eine Aufteilung in Kosten, die vom Erben zu tragen sind, und Instandhaltungsaufwendungen, die der Vermieter trägt. Ist kein Erbe vorhanden oder wird

das Erbe ausgeschlagen, ist der Vermieter selbst in der Verantwortung, die Wohnung wiederherzurichten und die Kosten zu tragen.

Frage 3:
Auf welche Summe belaufen sich die Kosten zur Wiederherstellung der Wohnungen, insb. solcher in denen über einen längeren Zeitraum ein Leichnam lag?

Antwort zu 3:
Die Kosten zur Wiederherstellung einer Wohnung hängen von verschiedenen wohnungsspezifischen Faktoren ab und können daher nicht allgemein beziffert werden.
Erfahrungsgemäß belaufen sich die Kosten zur Wiederherstellung einer Wohnung auf 5.000-15.000 EUR. Durch eine bestehende Gebäudeversicherung können einmalig 5.000 EUR geltend gemacht werden.

Frage 4:
Werden die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Wiederbewohnbarkeit in diesen Wohnungen von den jeweiligen landeseigenen Unternehmen selbst durchgeführt?

Antwort zu 4:
Leistungen, welche unmittelbar in Zusammenhang mit der Spurenbereinigung stehen, werden durch zugelassene Fachfirmen durchgeführt. Alle übrigen Instandsetzungsarbeiten werden in der Regel von der Wohnungsbaugesellschaft beauftragt und von ihren Rahmenvertragpartnern durchgeführt. Bei den entstehenden Kosten wird im Einzelfall rechtlich überprüft, welche Kosten auf den Erben, falls vorhanden, entfallen und welche Kosten von der Wohnungsbaugesellschaft zu tragen sind. In Einzelfällen wird die Herrichtung von den Erben veranlasst.

Berlin, den 04. Sep. 2020

In Vertretung

Wenke Christoph
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen